

Ausführungsbestimmungen vom 10.3.2009 zum Prüfungsreglement SGI, Revision 06.03.2019 und 09.03.2021

Allgemeine Bestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen sollen die praktische Umsetzung des Fachexamens der SGI erleichtern. Die Ausführungsbestimmungen ordnen sich in jedem Fall dem Reglement der Facharztprüfungen zur Erlangung des Titels Facharzt für Intensivmedizin unter. Es ist dies in erster Linie ein internes Papier der Prüfungskommission.

Die Benützung der männlichen Form ist stellvertretend auch für die weibliche gedacht und umgekehrt.

Sinn und Zweck

Sinn und Zweck	Gemäss Reglement der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) ist die erfolgreiche Absolvierung der Facharztprüfung für Intensivmedizin obligatorisch für die Erlangung des Titels "Eidgenössischer Facharzt für Intensivmedizin". Die SGI hat die Prüfungskommission mit der Durchführung dieser Prüfung beauftragt. Diese Kommission informiert die SGI jährlich über die Durchführung und den Verlauf der Prüfung.
Voraussetzungen	Ein Kandidat kann Facharzttitel Intensivmedizin beantragen, wenn er die oben genannten Prüfungen bestanden hat und die vom Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF) geforderten Ausbildungskriterien, insbesondere in Bezug auf Dauer und Inhalt, erfüllt (siehe SIWF-Website).

Kriterien für die Zulassung zur Prüfung und zur Erlangung des Facharzttitels

Zulassungskriterien	Zur Facharztprüfung kann jeder Kandidat mit einem eidgenössischen Arztdiplom, ein ausländischer Kandidat, dessen Diplom zuvor von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannt worden ist (Art. 23. WBO) oder ein Kandidat, der vor dem 1. Januar 2010 an einem Teil der Facharztprüfung teilgenommen hat (Art. 69 WBO), zugelassen werden.
	Der Ausweis über die bestandene Facharztprüfung alleine ergibt keinen Anspruch auf die Erteilung des Facharzttitels. Alle Bedingungen des Weiterbildungsprogramms müssen erfüllt sein und die entsprechenden Unterlagen sowie das Antragsformular für den Titel müssen beim SIWF eingereicht werden: siehe E-logbook, https://idp.fmh.ch/desiredfunction.aspx?id=1

Prüfungsablauf

Examen écrit 100+20 questions	Die schriftliche Prüfung besteht aus 100 allgemeinen Multiple-Choice-Fragen zur Erwachsenen-Intensivmedizin und 20 Multiple-Choice-Fragen zur pädiatrischen Intensivmedizin. Alle Fragen sind
-------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

auf Englisch. Die Aufsichtspersonen beantworten alle Vokabelfragen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 3,5 Stunden.

Am Tag der Prüfung erfolgt eine kurze Erinnerung an den Ablauf des Tages und die Teilnahmeregeln durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (oder seinen designierten Stellvertreter). Das gleiche gilt für die mündliche Prüfung.

Mündliche Prüfung

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Zwar wird empfohlen, die schriftliche und mündliche Prüfung im selben Jahr abzulegen, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die mündliche Prüfung wird in Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt. Für ausländische Kandidaten gibt es die Möglichkeit, die Prüfung in englischer Sprache abzulegen.

Die mündliche Prüfung der Intensivmedizin besteht aus drei von der Prüfungskommission vorgegebenen, klinischen Vignetten (drei klinische Fälle der erwachsenen- oder pädiatrischen Intensivmedizin, je nach der vom Kandidaten gewählten Art der mündlichen Prüfung). Die Vignetten sind auf Englisch. Pro Vignette wird jeder Kandidat von zwei intensivmedizinischen Prüfern interviewt. Diese Prüfer beantworten alle Vokabelfragen.

Die Vorbereitungszeit für jede Vignette beträgt 30 Minuten, die Befragungszeit beträgt 25 Minuten.

Disqualifikation

Wer an der schriftlichen Prüfung unlautere Mittel benutzt, wird von der Prüfung disqualifiziert. Dazu gehören u.a. das Abschreiben der Resultate von einem anderen Kandidaten, die Benützung jeglicher schriftlicher Unterlagen, sowie die Benützung elektronischer Mittel wie Smartphones, Tablets und anderer internetgängiger Geräte.

Ebenso ist es untersagt, die Fragen der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung ganz oder teilweise zu verbreiten. Auch die Benützung von Übersetzungshilfen ist untersagt.

Die Nichteinhaltung dieser Regeln führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und der Kandidat erhält im Prüfungsprotokoll die Note "nicht bestanden".

Bestehensgrenze: schriftliche Prüfung

Der Mindestschwellenwert für das Bestehen der schriftlichen Prüfung wird nachträglich anhand eines wissenschaftlich anerkannten Verfahrens ermittelt.

Bestehensgrenze: mündliche Prüfung

Die Experten vergeben pro Fall eine ganze Note zwischen 1 und 6 (1 = schlechteste, 6 = beste, unter 4 = ungenügende Note).

Wird eine ungenügende Note vergeben oder weicht die Note von den Bewertungskriterien ab, haben die Prüfer für die Prüfungskommission eine ausführliche, schriftliche Begründung zu formulieren.

Aus den drei Teilnoten wird eine ganze Endnote gegeben, wobei Dezimalstellen < 0.5 abgerundet und Dezimalstellen ≥ 0.5 aufgerundet werden. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn keine Note **schlechter als** eine **3** ist **und** es lediglich eine

ungenügende Note gibt **und** der Durchschnitt der drei Noten **größer oder gleich 4** ist.

Mündliche Prüfung: Sanktion
Reicht ein Kandidat zu einer klinischen Vignette beharrlich und unbesonnen eine potenziell lebensbedrohliche Antwort für den virtuellen Patienten ein, kann er in der mündlichen Prüfung mit einer Ausschlussnote (d.h. tiefer als Note 3) bestraft werden.

Die Vergabe einer Ausschlussnote durch den Prüfer und den Mitprüfer wird systematisch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (oder dessen Stellvertreter) besprochen. In einem solchen Fall findet dieses Gespräch am Tag der mündlichen Prüfung statt, nachdem der Kandidat alle 3 klinischen Vignetten abgeschlossen hat. Das Ergebnis dieses Gesprächs wird schriftlich dokumentiert.

Wiederholung der Prüfung
Die Prüfungen können ohne beschränkte Anzahl wiederholt werden.
Sind die Resultate der mündlichen Prüfung ungenügend, kann diese ohne erneute schriftliche Prüfung wiederholt werden.

Information der Kandidaten über ihre Resultate, Akteneinsicht schriftliche und mündliche Prüfung

Bekanntgabe der Noten
Die Kandidaten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses per Post über die Teil- (schriftlich) und Endergebnisse (schriftlich und mündlich) informiert.

Der Präsident lädt die Kandidaten brieflich nach bestandener schriftlicher Prüfung zur mündlichen Prüfung ein.

Kandidaten, welche die mündliche Prüfung nicht bestanden haben, werden am Tag der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (oder dessen Stellvertreter) darüber informiert.

Hinweis Rekursrecht
Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine Kopie seiner Rekurs-Rechte.

Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Jeder Kandidat, der die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann beim Vorsitzenden der Prüfungskommission Einsicht in seine Prüfungsunterlagen beantragen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Begründungen gestellt werden.

Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte durch den Kandidaten erfolgt in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission (oder dessen Stellvertreters). Die maximale Dauer der Akteneinsicht entspricht einem Viertel der für die Prüfung maximal zulässigen Zeit (d.h. 53' für die schriftliche Prüfung und 23' für die mündliche Prüfung).

Die Prüfungsakte ist vertraulich. Sie darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission weder ganz noch auszugsweise kopiert werden.

Anmeldefristen, Bedingungen und Gebühren, Rückvergütung gezahlter Gebühren

Anmeldegebühren und Fristen

Der Kandidat muss nach der Anmeldung das Total der Prüfungsgebühren bis zu dem in der schweizerischen Ärztezeitung publizierten Datum (Publikation der Facharzt- Prüfung festgelegten) einzahlen.

Die Kandidaten melden sich online zur Prüfung auf der SGI-Website an (siehe Link www.sgi-ssmi.ch).

Bei der Anmeldung muss der Kandidat ebenfalls angeben, in welcher Sprache er in der mündlichen Prüfung befragt werden möchte (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) und ob er sich für die mündliche Prüfung der erwachsenen oder pädiatrischen Intensivmedizin anmeldet.

Die Anmeldefrist liegt in der Regel zwischen Anfang Mai und Ende Juli des Prüfungsjahres. Kandidaten, die die Anmeldefrist nicht einhalten, wird der Zugang zur Prüfung verweigert.

Abmeldung

Bei Abmeldung, mehr als 30 Tage vor dem Prüfungstermin, wird die Anmeldegebühr nach Abzug der von der Prüfungskommission festgelegten Anmeldegebühr zurückerstattet.

Bei Abmeldung weniger als 30 Tage vor der schriftlichen Prüfung erfolgt keine Rückerstattung.

Bricht der Kandidat die laufende Prüfung ab, wird die Anmeldegebühr nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, das Krankheit oder Unfall bestätigt, zurückerstattet.

Krankheit und Unfall

Bei Abmeldung infolge Krankheit / Unfall mit ärztlichem Zeugnis wird der gesamte Betrag minus die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Gebühren bei erneuter Registrierung

Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat lediglich die Gebühr der schriftlichen Prüfung erneut zu entrichten. Wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht, kann er diese wiederholen und muss dafür nur die Gebühr für die mündliche Prüfung entrichten.

Rekurs

Rekurs

Ein Kandidat kann gegen den Prüfungsentscheid Rekurs erheben. Dieser ist an die Rekurskommission der SIWF/FMH schriftlich innerhalb 60 Tagen nach Eröffnung des Resultates zu richten. Im Übrigen ist das Vorgehen im „Merkblatt für Einsprachen gegen eine nicht bestandene Facharzt- oder Schwerpunktprüfung“ der FMH/SIWF beschrieben.